

für die Stadt Bad Ems

AZ: GB 3

**3 DS 16/ 0446**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Stadtrat Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>13.12.2022</b>

**Widmung des von der Hauptachse der Verkehrsanlage "Bergstraße" abzweigenden und in Richtung der Verkehrsanlage "Auf der Hardt" verlaufenden Straßenteilstücks mit der Bezeichnung "Bergstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Bergstraße“ zweigt ein weiteres Teilstück gleichen Namens ab, das in Richtung der Verkehrsanlage „Auf der Hardt“ verläuft und der verkehrsmäßigen Erschließung einiger Anliegergrundstücke dient. In Richtung „Auf der Hardt“ geht das o.a. Teilstück dann etwa ab der Grenze zwischen den Grundstücken mit den Anwesen 7 und 10 in einen unbefestigten Weg (Wiesenweg) über. Im Bebauungsplan „Auf der Hardt“ ist die Verbindungsstraße zwischen der Hauptachse der Bergstraße und der Verkehrsanlage „Auf der Hardt“ komplett als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Aufgrund ihres o.a. Zustands wurde sie in der Vergangenheit noch nicht auf voller Länge entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes als Erschließungsanlage hergestellt, erfüllt aber dennoch –wie dargelegt- für einige Grundstücke eine Erschließungsfunktion und vermittelt eine Anbindung an das übrige Straßennetz (Hauptachse der Bergstraße u.a.). Auf den als Anlage beigefügten Lageplanauszug wird ergänzend verwiesen.

Das o.a. von der Hauptachse abzweigende Teilstück der Verkehrsanlage „Bergstraße“ wird bereits seit vielen Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) genutzt, ohne dass eine förmliche Widmung nach Aktenlage bisher feststellbar und nachweisbar wäre. Wie oben dargelegt, ist allerdings u.a. zur rechtlichen Anbindung des Straßenteilstücks an das übrige Verkehrsnetz und der rechtlich gesicherten Erschließung der angrenzenden Grundstücke die straßenrechtliche Öffentlichkeit erforderlich, was nur durch eine Widmung umzusetzen ist.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Anforderungen. Diese sind in § 36 LStrG im einzelnen geregelt. Auch das eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des o.a. von der Hauptachse der Bergstraße abzweigenden Straßenteilstücks gleichen Namens entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Aufgrund der Fahrbahnbreite und des Verlaufs des Straßenteilstücks etc. wurde in Bezug auf den Fahrzeugverkehr nur eine eingeschränkte Widmung empfohlen.

**Beschlussvorschlag:**

Das von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Bergstraße“ abzweigende und in Richtung der Verkehrsanlage „Auf der Hardt“ verlaufende Straßenteilstück mit der Bezeichnung „Bergstraße“ (Parzellen Flur 49, Flurstücke 223/1, 224, 223/3 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister